

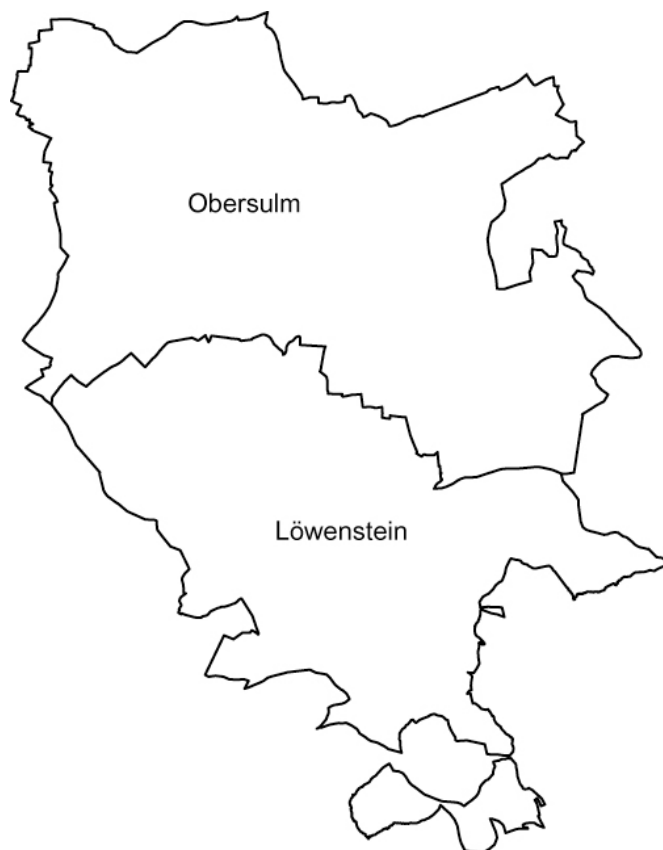
**VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT (vVG)  
OBERSULM-LÖWENSTEIN**

Gemeinde Obersulm, Stadt Löwenstein  
Landkreis Heilbronn

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN –  
KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN**

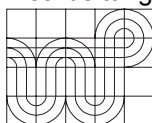
**Umweltbericht – Teil II**

Gemäß § 2a BauGB



Stand 04.06.2014

Bearbeitung



**WICK+PARTNER**  
**ARCHITEKTEN STADTPLANER**  
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart  
[www.wick-partner.de](http://www.wick-partner.de)  
[info@wick-partner.de](mailto:info@wick-partner.de)

in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2. Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts</b>	<b>3</b>
<b>3. Allgemeines zum Verfahren</b>	<b>3</b>
3.1 Methodik	3
3.2 Planungsgrundlagen	4
3.3 Planungsgebiet	5
3.4 Übergeordnete Planung	5
3.5 Wirkfaktoren der Planung	6
3.6 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Flächennutzungsplan	7
3.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen	8
<b>4. Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen</b>	<b>8</b>
4.1 Zusammenfassende Prognose	9
<b>5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)</b>	<b>9</b>
<b>6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>9</b>
<b>7. Hinweise zur Abschichtung</b>	<b>9</b>
<b>8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung</b>	<b>9</b>
<b>9. Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>10</b>

## 1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert § 15 durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl. S. 203)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), §3 zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.2005 (GBl. S. 745)

## 2. Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach §§2 (4) u. 2a BauGB erforderlich.

Der Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan orientiert sich an der Anlage 1 zu §2 (4) u. §§2a und 4c BauGB.

## 3. Allgemeines zum Verfahren

### 3.1 Methodik

Der Umweltbericht enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, beschreibt das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 BauGB geprüft und Aussagen zur Vermeidung und Minimierung gemacht. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben und Aussagen zur Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten.

Die Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt Anlage 1 zu § 2 (4) u. §§ 2a und 4c BauGB. Ein Umweltbericht umfasst demnach folgende Inhalte:

- Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Planungsvorhaben

- Beschreibung der angewandten Methodik, einschließlich Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen
- Kurzdarstellung umweltrelevanter gesetzlicher und planerischer Vorgaben für das Plangebiet und wie diese bei der Ausweisung berücksichtigt werden
- Berücksichtigung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung
- Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen.

Die Qualitäten des Bestandes und die Wirkungen der Planungen auf die Schutzgüter werden im vorliegenden Umweltbericht verbal-argumentativ beurteilt.

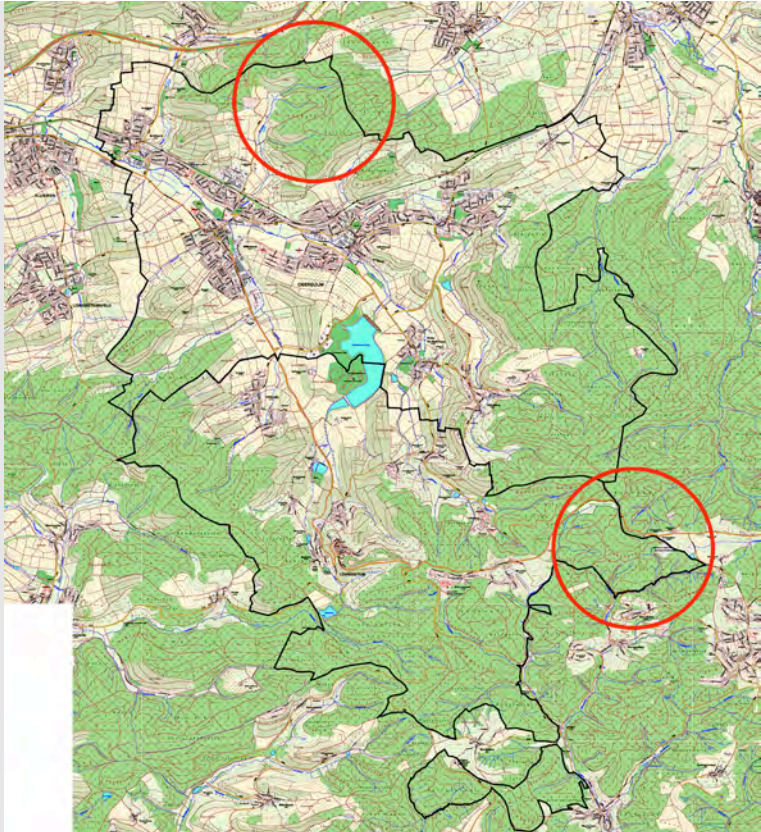
Die Definition der Bedeutung für Natur und Landschaft erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter in fünf Stufen von „sehr hoch“ bis „sehr gering“ bewertet

Bewertungsstufen und deren Bedeutung	
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt
5 / sehr hoch	besondere
4 / hoch	
3 / mittel	allgemeine
2 / gering	geringe
1 / sehr gering	

### 3.2 Planungsgrundlagen

- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. (09.05.2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Juni 2011): Windatlas Baden-Württemberg
- Regionalverband Heilbronn-Franken (2006): Regionalplan 2020
- Regionalverband Franken (1988): Landschaftsrahmenplan 1988
- VVG Obersulm-Löwenstein (02.06.2006): Flächennutzungsplan 2. Fortschreibung 2005,
- VVG Obersulm-Löwenstein (25.11.2012): Vorentwurf sachlicher Teil-FNP – Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
- VVG Obersulm-Löwenstein (06.08.2012): Konzentrationszonen für Windenergieanlagen Standortuntersuchung
- VVG Obersulm-Löwenstein (2012): Diverse Visualisierungen der pot. Konzentrationszonen

### 3.3 Planungsgebiet

Angaben zum Standort	Die Flächen liegen im Norden und Südwesten der vVG innerhalb des Gemeindegebiets von Obersulm und innerhalb des Gemeindegebiets von Löwenstein.
Art des Vorhabens	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: 34 ha
Naturraum, Lage und PNV	Der Planungsbereich liegt in der Naturräumlichen Einheit der „Schwäbisch-Fränkische Waldberge“ (Nr. 108) in der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias Land“ (Nr. 10).  Die potentielle natürliche Vegetation setzt sich in den überplanten Bereichen im Wesentlichen aus Reichem Hainsimsen Buchenwald mit Maiglöckchen, Waldmeister bzw. Perlgrasbuchenwald, Seggen-Buchenwald, Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald und deren Mischformen zusammen.
Schutzgebiete nach NatSchG, LWaldG	Nördlicher Planbereich (S-01): Keine Schutzgebiete  Südöstlicher Planbereich (S-04): § 30 NatSchG: Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald FFH Gebiet
Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB	Name: Löwensteiner und Heilbronner Berge Schutzgebiets-Nr 7021341 Durch Einhaltung eines Abstandes zum Gebietsrand, sind erhebliche Auswirkungen nicht ersichtlich.
sonstige Schutzgebiete	kein Schutzstatus vorhanden
Übersichtslageplan	

### 3.4 Übergeordnete Planung

### 3.4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

Die Konzentrationszone (S-01) nördlich von Affaltrach liegt im Regionalen Grünzug Unterer-Jagst-Kocherraum (Plansatz 3.1.1).

Der gesamte Bereich wird von einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) überlagert.

Die Konzentrationszone (S-04) östlich der Klinik Löwenstein, Horkenberg liegt in Vorranggebiet für die Forstwirtschaft (VRG) (PS 3.2.4)

Der gesamte Bereich wird von einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) überlagert.

### 3.4.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Die Bereiche sind als Fläche für Wald ( § 5 Abs. 2 Nr. 9b) dargestellt.

### 3.5 Wirkfaktoren der Planung

Eine weitere Untersuchung erfolgt im Umweltbericht nur bei Schutzgütern, bei denen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. §2 Abs. 4 Satz.1 BauGB zu rechnen ist.

Schutzgut	voraussichtlich erhebliche Auswirkungen		Erläuterungen
	Ja	Nein	
Boden	x		Im Bereich der Aufstellflächen und im Rahmen von Wegebaumaßnahmen ist vom Verlust der Boden Funktion „Standort für die Kulturvegetation“ oder „Standort für die natürliche Vegetation“ auszugehen.
Grundwasser		x	In Konzentrationszonen für WEA ist mit geringen Versiegelungsgraden zu rechnen. Die Grundwasserneubildung bleibt insgesamt betrachtet erhalten. Teilbereiche der südöstlichen Fläche (S-04) liegen in WSG Zone III und sind Wasserschutzwald nach Waldfunktionenkartierung
Oberflächengewässer		x	Keine Oberflächengewässer im Plangebiet
Klima und Luft		x	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	x		
Mensch	x		
Landschaftsbild / Erholung	x		
Kultur- und Sachgüter		x	
Wechselwirkungen		x	

### 3.6 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Flächennutzungsplan

Die Fachziele beziehen sich hauptsächlich auf den Erhalt und die Förderung der einzelnen Schutzgüter. Auf der nachfolgenden Planungsebene sollen diese Ziele konkretisiert werden.

Schutzgut	Fachziele/Planungsempfehlungen
Boden	<p>Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG; § 1a (2) und § 1 (6) Nr. 8 BauGB).            Erhalt von Bodenfunktionen insbesondere von Böden mit hoher / sehr hoher Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Funktionen (entsprechend § 1 BBodSchG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraum für Bodenorganismen</li> <li>- Standort für Kulturpflanzen</li> <li>- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</li> <li>- Standort für natürliche Vegetation</li> <li>- Filter, Puffer für Schadstoffe</li> <li>- landschaftsgeschichtliche Urkunde</li> </ul>
Wasser	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (§1 WHG)            Erhalt und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich des Schutzes von Gewässern abhängiger Ökosysteme §6(1) WHG) .            Erhalt der Grundwasserneubildung (§47 WHG).            Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten (§1 (3) Nr. 3 BNatSchG)            Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG).</p>
Klima/Luft	<p>Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG).            Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber luftgetragenen Schadstoffemissionen (§ 1 (6) 7, § 1a BauGB, § 1 u. 2 BNatSchG).</p>
Landschaftsbild/ Erholung	<p>Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft ist zu sichern (§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG)            Erhalt und Herstellung der Zugänglichkeit von Flächen mit Erholungsfunktion (§ 1 (6) 7 und 1a BauGB).</p>
Arten/Biotop	<p>Sichern und Aufwerten der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene / gefährdete Arten (u. a. §§ 1, 9, 14, 15, 19, 20, 21, 44 BNatSchG).            Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)            Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, ND, geschützte Biotop, LSG, geschützter Grünbestand            Meidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)</p>
Mensch	<p>Schutz von Flächen mit Wohnfunktion und Erholungsfunktion gegenüber Lärmemissionen (§ 1 BImSchG, § 1 (6) 7 und 1a BauGB).            Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).            Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7e</p>

BauGB)  
 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente  
 Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7f BauGB)

Kultur- und Sachgüter	Die städtebauliche Eigenart ist zu berücksichtigen. (§ 1 (6) 7, § 1a (3) BauGB). Erhalt von Kulturdenkmälern (§§ 1, 2, 6, 8 DSchG).
-----------------------	--

**3.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen bestanden nicht.

**4. Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Auswirkungen**

Vorbelastungen	Teilfläche (S-01) südlich der Autobahn A6 durch Lärmimmissionen vorbelastet
----------------	---

Schutzgut	Grad der Erheblichkeit
<p><b>Boden</b>                      Für das Gebiet liegen keine geologischen und ebenso keine Bodenkarten vor. Vorbehaltlich detaillierte aktueller Daten wird die <u>Bedeutung der Gebiete als allgemein eingeschätzt.</u>                      Die Teilfläche im Südosten (S-04) ist Bodenschutzwald nach Waldfunktionkartierung.                      In Konzentrationszonen für WEA ist mit geringen Versiegelungsgraden zu rechnen. Im Bereich der Fundamente kommt es zur Vollversiegelung mit Totalverlust der Bodenfunktionen. Der Flächenumfang für Fundamente beschränkt sich jedoch auf wenige hundert Quadratmeter pro Windenergieanlage.                      Im Bereich der Aufstellflächen und im Rahmen von notwendigen Wegebaumaßnahmen kommt es in der Regel zur Teilversiegelung durch wassergebundene Deckbeläge, die mit dem Verlust der Bodenfunktionen „Standort für die Kulturvegetation“ bzw. Standort für die „natürliche Vegetation“ verbunden ist. Die übrigen Bodenfunktionen bleiben erhalten.</p>	•
<p><b>Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt</b>                      Großflächig Waldflächen mit <u>besonderer Bedeutung.</u>                      Die Teilflächen liegen in einem Verbundkorridor von landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans 2010.                      Im Bereich der Aufstellflächen und durch den Ausbau von Wegenetzen kommt es zum dauerhaften Verlust von Waldflächen.                      Unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte mit windkraftempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten sind gemäß Gutachten nicht zu erwarten.</p>	•••
<p><b>Mensch</b>                      Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind die Schützansprüche durch Abstandregelungen zur Wohnbebauung berücksichtigt.                      Durch Windenergieanlagen kann die menschliche Gesundheit vor allem durch Lärm- und Lichtimmissionen beeinträchtigt werden.                      Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Einzelanlagen ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen wird.</p>	•••
<p><b>Landschaftsbild / Erholung</b>                      Die Waldflächen sind überwiegend von <u>besonderer Bedeutung für die Schutzgüter.</u> Bedingt durch die Höhe der Windenergieanlagen kommt es zu einer weiträumigen Belastung des Landschaftsbildes.</p>	•••

Grad der Einwirkung / Erheblichkeit: hoch: ••• / mittel: •• / gering: •



#### 4.1 Zusammenfassende Prognose

Im Bereich der Waldflächen kommt es zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt durch den Ausbau des Wegenetzes und den Bau der Aufstellflächen für Windenergieanlagen.

Bedingt durch die Anlagenhöhe ist von großräumigen, erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion auszugehen. Im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Einzelanlagen ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen ausgeschlossen werden kann. Erheblich beeinträchtigt werden die Bodenfunktionen Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation.

#### 5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Sollte die Planung nicht realisiert werden (Null-Variante), kann davon ausgegangen werden, dass die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt.

#### 6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein ein Standortsuchverfahren nach einheitlichen Kriterien über das gesamte Plangebiet der Stadt Löwenstein und der Gemeinde Obersulm durchgeführt.

Dem Standortsuchverfahren liegt somit ein schlüssiges, gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Diese Standortuntersuchung ist Grundlage der Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen und Teil der Begründung.

Die in das Flächennutzungsplanverfahren eingebrachten Standorte, haben sich im Rahmen der vergleichenden Untersuchung möglicher Standorte untereinander als die am Besten geeigneten und raumverträglichsten Standorte erwiesen.

Im Rahmen einer Visualisierung der Einzelstandorte wurden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet.

#### 7. Hinweise zur Abschichtung

- Detaillierte Beachtung artenschutzrelevanter Aspekte auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung / Bebauungsplanebene.
- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung /Bebauungsplanebene
- Bewertung des Schutzgutes Boden nach Heft 23 und Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung / Bebauungsplanebene

#### 8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Schutzgut	Maßnahme
<u>Boden:</u>	Versiegelung und Bodenverdichtung minimieren.
<u>Wasser:</u>	Versiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge minimieren. Natürliche Versickerungsmöglichkeiten für nicht verunreinigtes Wasser schaffen.
<u>Klima/ Luft:</u>	Ersatzaufforstungen vornehmen
<u>Arten/ Biotope:</u>	Entwicklung von Biotopvernetzungselementen im Planungsraum. Minimierung der Störung durch Beleuchtung (Leuchtmittel, Dimensionierung, Stellung und Anzahl der Leuchten). Die Baufeldfreimachung erfolgt zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

<u>Mensch/ Gesundheit:</u>	Beachtung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Immissionen
<u>Landschaftsbild/ Erholung:</u>	Ausgleich ist im Windenergieerlass geregelt
<u>Kultur-/ Sachgüter:</u>	-

## 9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden zukünftig punktuelle Eingriffe durch den Bau der Anlagen ermöglicht. Die Grundnutzungen Wald bleibt jedoch auf den überwiegenden Flächenanteilen innerhalb der Konzentrationszonen erhalten. Im Bereich der Waldflächen kommt es zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt durch den Ausbau des Wegenetzes und den Bau der Aufstellflächen für Windenergieanlagen. Unüberwindbare artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bezogen auf windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten konnten auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ermittelt werden. Bedingt durch die Anlagenhöhe ist von großräumigen, erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion auszugehen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Einzelanlagen ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit i. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen ausgeschlossen werden kann. Erheblich beeinträchtigt werden die Bodenfunktionen Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation. Die Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe werden dagegen nicht erheblich beeinträchtigt. Durch die Planung werden voraussichtlich die Schutzgüter Wasser, Klima / Luft und Kultur- und Sachgüter nicht erheblich beeinträchtigt.

aufgestellt:  
Stuttgart, den 21.11.2012  
letztmalig geändert: 28.04.2014  
Wick+Partner